

Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags in der Stadt Feuchtwangen – Straßenausbaubeitragsatzung

Vom 11. September 2003

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Feuchtwangen folgende Straßenausbaubeitragsatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Anschaffung oder Herstellung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig zulässig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme einschließlich des notwendigen Grunderwerbs, in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Art und Umfang des Aufwands

- (1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrundegelegt der Aufwand der Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Anschaffung oder Herstellung für
- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 1. | Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6.1) | bis zu einer Breite von |
| 1.1 | in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 bei einseitiger Bebaubarkeit | 7,0 m
5,5 m |
| 1.2 | in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| 1.3 | in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Ziff. 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten und Mischgebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 0,8 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 0,8 bis 1,6 bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 20,0 m |
| Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn nur auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden oder genutzt werden dürfen. | | |
| 1.4 | in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 | 23,0 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 25,0 m |
| 1.5 | Industriegebieten | |
| a) | mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) | mit einer Baumassenzahl über 3,0 | 25,0 m |
| 1.6 | als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen | 23,0 m |
| 1.7 | als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt. | |
| 1.8 | in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB | 14,0 m |
| 1.9 | in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen | 14,0 m |

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 2. | die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen: | bis zu einer Breite von |
| 2.1 | Überbreiten der Fahrbahn | 6,0 m |
| 2.2 | Gehwege | 11,0 m |
| 2.3 | Radwege | 5,0 m |
| 2.4 | gemeinsame Geh- und Radwege | 14,0 m |
| 3. | beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) | bis zu einer Breite von |
| 3.1 | Gehwege | 5,0 m |
| 3.2 | Radwege | 5,0 m |
| 3.3 | gemeinsame Geh- und Radwege | 5,0 m |
| 3.4 | unbefahrbare Wohnwege | 5,0 m |
| 3.5 | Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt. | |
| 4. | Parkplätze | |
| 4.1 | die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbstständige Parkplätze) bis zu einer weiteren Breite von 6,0 m | |
| 4.2 | die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der vorteilsbezogenen Grundstücksflächen (§ 8) | |
| 5. | die Wendepunkte an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite | |
| 6. | Grünanlagen | |
| 6.1 | die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen) bis zu einer weiteren Breite von 6,0 m | |
| 6.2 | die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbstständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der vorteilsbezogenen Grundstücksflächen (§ 8) | |
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
- (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
 2. die Freilegung der Grundflächen,

3. die Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Anschaffung oder Herstellung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen,
 - 3.2 Radwege,
 - 3.3 Gehwege,
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege,
 - 3.5 Mischflächen,
 - 3.6 Mehrzweckstreifen,
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten,
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.9 notwendige Erhöhungen und Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Rinnen und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.14 Wendeplätze,
 - 3.15 Parkplätze,
 - 3.16 Beleuchtung,
 - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung,
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und –Wendeplätze,
 - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
 - 3.22 Anpassung von Ver- und Entsorgungsanlagen.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 durch Beschluss des Stadtrats den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die vorteilsbezogenen Grundstücke (§ 2) einer Einrichtung bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die vorteilsbezogenen Grundstücke des Abschnitts bzw. der Einheit das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Stadt beträgt bei
 1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)
 - 1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	40 v.H.
b) Radwege	40 v.H.
c) Gehwege	40 v.H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	40 v.H.
e) unselbstständige Parkplätze	40 v.H.
f) Mehrzweckstreifen	40 v.H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	40 v.H.
h) unselbstständige Grünanlagen	40 v.H.
 - 1.2 Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	50 v.H.
b) Radwege	40 v.H.
c) Gehwege	40 v.H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	40 v.H.
e) unselbstständige Parkplätze	40 v.H.
f) Mehrzweckstreifen	40 v.H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	40 v.H.
h) unselbstständige Grünanlagen	40 v.H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen	
a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	70 v.H.
b) Radwege	50 v.H.
c) Gehwege	50 v.H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	50 v.H.
e) unselbstständige Parkplätze	50 v.H.
f) Mehrzweckstreifen	50 v.H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	50 v.H.
h) unselbstständige Grünanlagen	50 v.H.
2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten	
2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v.H.
2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	50 v.H.
2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	50 v.H.
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	50 v.H.
2.5 unselbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	50 v.H.
2.6 unselbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	50 v.H.
2.7 Beleuchtung und Entwässerung	50 v.H.
3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1 selbstständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	40 v.H.
3.2 selbstständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v.H.
3.3 selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	40 v.H.
3.4 unselbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	40 v.H.
3.5 Beleuchtung und Entwässerung	40 v.H.
4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 1)	
a) Mischflächen	40 v.H.
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2 als Haupteinleitungsstraße (§ 7 Abs. 3 Nr. 2)	
a) Mischflächen	50 v.H.
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend	
5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	50 v.H.
6. unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	40 v.H.
7. selbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)	50 v.H.
8. selbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)	50 v.H.

- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
 4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
 5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 8

Verteilung des Aufwands

- (1) Der nach § 6 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach der Summe der Grundstücksflächen und der zulässigen Geschossflächen verteilt. Der Beitrag je qm Grundstücks- und Geschossfläche ergibt sich, indem die Summe des beitragsfähigen Aufwands (nach Abzug des Anteils der Stadt) durch die Summe der Grundstücks- und zulässigen Geschossflächen geteilt wird.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
 2. soweit ein Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Fläche der bebaubaren, gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücke. Bei Grundstücken, welche in den Außenbereich hineinragen oder im Außenbereich liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstig vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

- (3) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche, Grundstücke, auf denen lediglich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Dies gilt nicht für gewerblich genutzte Lagerplätze.
- (4) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar, sondern nur gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden, gilt Abs. 2 Nr. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen oder tatsächlich vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (6) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen und sich die zulässige Geschossfläche hinreichend sicher bestimmen lässt, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Abs. 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Wenn
 - a) in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher bestimmen lässt oder das Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - c) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch rechtsverbindlich vorhanden ist,bestimmt sich die zulässige Geschossfläche nach dem durchschnittlichen Maß der baulichen Nutzung der bereits bebauten Grundstücke der abzurechnenden Einheit (Abs. 1). Ist die Geschossfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude größer, ist sie als zulässige Geschossfläche anzusetzen. Dies gilt nicht für bebaute Grundstücke im Außenbereich. Bei diesen Grundstücken wird die tatsächliche, auf dem Grundstück vorhandene, Geschossfläche in die Verteilung einbezogen.
- (8) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche oder sonstig vergleichbare Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

- (9) Befinden sich in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so wird für diese Grundstücke die nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte zulässige Geschossfläche um ein Drittel erhöht in Ansatz gebracht. Dies gilt nicht bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt oder in zulässiger Weise beherbergen darf.
- (10) Für Grundstücke, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme von mehr als einer Einrichtung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3.5 einen besonderen Vorteil ziehen können, werden für jede dieser Einrichtung mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten jeweils um ein Drittel gekürzt zugrunde gelegt werden. Dies gilt nicht, für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten. Im Fall der Tiefenbegrenzung erfolgt die Vergünstigung nur insoweit, als eine begrenzte Grundstücksfläche mit der dazugehörigen zulässigen Geschossfläche von mehreren derartigen Anlagen einen besonderen Vorteil ziehen kann.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die unselbstständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen
10. die Mischflächen
11. die Beleuchtungsanlagen,
12. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Stadtrat fest.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids zur Zahlung fällig.

§ 11

Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12

Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feuchtwangen, den 11. September 2003
STADT FEUCHTWANGEN



Eckhardt
1. Bürgermeister